



Einladung

Kultur- und Freizeitausschuss

2. Sitzung • Mittwoch, 07.03.2012 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Stadt. Geschichte. Zukunft - Bayernweites Festival vom 13. Mai bis 9. September 2012 41/013/2012
Kenntnisnahme
- 1.2. Kulturförderung: Zuschussgewährung für Kulturprojekte und -vereine im Jahr 2011 413/021/2012
Kenntnisnahme
- 1.3. Beleuchtung im Bürgerpalais Stutterheim 42/028/2012
Kenntnisnahme
- 1.4. Erneuter Ausfall der Heizungsanlage im Egloffstein'schen Palais 43/028/2012
Kenntnisnahme
- 1.5. Neubau Stadtteilhaus "Treffpunkt Röthelheimpark" Abschlussbericht 242/198/2012
Kenntnisnahme
- 1.6. Umbau Gebäude D1 "Museumswinkel" zum Stadtarchiv Erlangen Abschlussbericht 242/199/2012
Kenntnisnahme
- 1.7. Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses im Außenbereich; Antragsteller: Initiative Jugendhaus e.V. Erlangen; Wöhrmühle, Fl.-Nr. 1630/3; Az.: 2011-1662-VV 63/192/2012
Kenntnisnahme
2. Stadtbibliothek: ONLEIHE
mündlicher Bericht von Frau Grimmer und Frau Neumann
3. Änderung des Stiftungszweckes der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung II/150/2012
Gutachten
4. Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek und Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek 30-R/051/2012
Gutachten

- | | | |
|----|---|---------------------------|
| 5. | Erhöhung Honorar Jazzworkshop (nicht Kulturförderung) | 41/014/2012
Beschluss |
| 6. | Öffnungszeiten des Stadtmuseums | 452/020/2012
Beschluss |
| 7. | Anfragen | |

Die Sitzung wird anschließend nichtöffentlich fortgesetzt.

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 28. Februar 2012

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/41/KHG T.1029

Verantwortliche/r:
Herr Dr. Herbert Kurz

Vorlagennummer:
41/013/2012

Stadt. Geschichte. Zukunft - Bayernweites Festival vom 13. Mai bis 9. September 2012

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

STADTKULTUR Netzwerk Bayerischer Städte e.V. (vormals: Arbeitskreis für gemeinsame Kulturarbeit bayerischer Städte e.V.) veranstaltet im Sommer 2012 ein Festival im öffentlichen Raum, das sich mit der Alltagsgeschichte und der Zukunft des täglichen Lebens in den Städten beschäftigt. Ziele des Projekts sind die Entwicklung eines historischen Bewusstseins für die jüngere Alltagsgeschichte und die Auswirkungen des Alltagslebens auf die Gestaltung der Städte und die Förderung eines Bewusstseins für nachhaltige Lebens- und Zukunftsplanung.

Die Geschichte der Städte zeigt sich im Stadtbild auf vielfältige Weise. Bewusst wahrgenommen wird jedoch oft nur ein kleiner Teil. Meist sind es die repräsentativen Gebäude und die historischen Feste, die als besondere Höhepunkte touristisch attraktiv sind. Die Spuren des täglichen Lebens sind im Geschichtsbewusstsein nur wenig präsent. In der Alltagsgeschichte geht es darum, wie Menschen im Alltag lebten und wie sich das alltägliche Leben im Stadtraum zeigt, welche Spuren es hinterlässt. Der Fokus liegt auf der Geschichte der Bürgerinnen und Bürger, der Menschen, für die der Ort als Lebensraum, als Heimat wichtig ist, mit dem sie sich identifizieren und der ihr Lebensgefühl prägt. Die Alltagsgeschichte der Städte soll erforscht und im öffentlichen Raum erfahrbar gemacht werden.

Erlangen wird mit acht Projekten an diesem Festival teilnehmen: 1. „Heiß gekocht und nicht gegessen“ – Nicht realisierte Stadtplanung in Erlangen aus vier Jahrhunderten (Archiv); 2. Von der Stubenlohe zum Zollhausviertel – Eine Open-Air-Ausstellung an der Werner-von-Siemens-Straße (Stadtmuseum); 3. Brucker Vogelperspektiven – Ein Stadtteil von Oben (Schulprojekt mit der Eichendorff-Mittelschule, Kultur- und Freizeitamt: Begegnungszentrum an der Fröbelstraße); 4. Deckel drauf – alles gut! – Visionen Brucker Jugendlicher (Schulprojekt mit der Eichendorff-Mittelschule, Erlanger Foto Amateure, Kultur- und Freizeitamt: Begegnungszentrum an der Fröbelstraße); 5. Au! WeihER! – Kunstaktion und Geschichtswerkstatt rund um den ERBA Weiher (Schulprojekt mit der Pestalozzischule, Kultur- und Freizeitamt: Jugendkunstschule und Die Villa, Stadtmuseum, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Jugendsozialarbeit am Anger); 6. MiE – Made in Erlangen – Zukunftsweisende Gebäudetypologien für Erlangen 2050 (Georg-Simon-Ohm Hochschule Nürnberg: Fakultät Architektur, Kultur- und Freizeitamt: Kunstpalais); 7. Jüdisches Leben in Erlangen (Schulprojekt mit dem Emmy-Noether-Gymnasium, Stadtarchiv, Stiftung Zuhören, Bayerischer Rundfunk); 8. Architektur erleben – Zukunftswerkstätten zum Thema Architektur und Stadtplanung (Schulprojekt mit der Michael-Poeschke-Schule, Hort Holist und Hermann-Hedenus-Mittelschule, Kultur- und Freizeitamt: Kunstpalais und Jugendkunstschule);

Die Eröffnungsveranstaltung für Erlangen ist am Samstag, 19. Mai 2012, 18 Uhr, Kultursaal im Museumswinkel.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/413/LK003, T. 1030

Verantwortliche/r:
Fr. Lippert

Vorlagennummer:
413/021/2012

Kulturförderung: Zuschussgewährung für Kulturprojekte und -vereine im Jahr 2011

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der Kulturförderung wurde die Schwerpunktsetzung der vergangenen Jahre fortgeführt, ohne dabei die anderen Sparten zu vernachlässigen:

1. Kulturvereine

Mit einem Gesamtzuschussbudget für die Erlanger Kulturvereine in Höhe von über 77.800,- € wurde auch 2011 das hohe bürgerschaftliche Engagement der Vereinsmitglieder und die große Bedeutung der Vereine für die kulturelle Vielfalt in der Stadt anerkannt. 2011 erhöhte sich der Arbeitsaufwand für die Kulturförderung durch die schrittweise Einführung von Mietzahlungen der Kulturvereine an die Stadt und der damit verbundenen Auszahlung von Mietzuschüssen durch die Kulturförderung. Mit dieser Umstellung geht neben einem höheren Verwaltungsaufwand auch ein höherer Beratungsaufwand einher.

2. Jugendkultur im Bereich Rockmusik

Die Kulturförderung hat die Gründung eines Proberaumzentrums für Bands auch 2011 maßgeblich unterstützt und Fördermittel zur Verfügung gestellt. Das Proberaumzentrum „Kraft-Werk“, das gemeinsam vom Kulturzentrum E-Werk und von der Musikzentrale e.V. getragen wird, ist seit Januar 2011 in Betrieb, zurzeit wird das „Kraft-Werk“ von über 40 Bands genutzt. Darüber hinaus wurde auch 2011 im Rahmen des Newcomerfestivals der „Publikumsförderpreis der Stadt Erlangen“ an eine junge Band vergeben. Der erfolgreiche Bandaustausch mit Wladimir wurde fortgesetzt.

3. Kulturelle Bildung

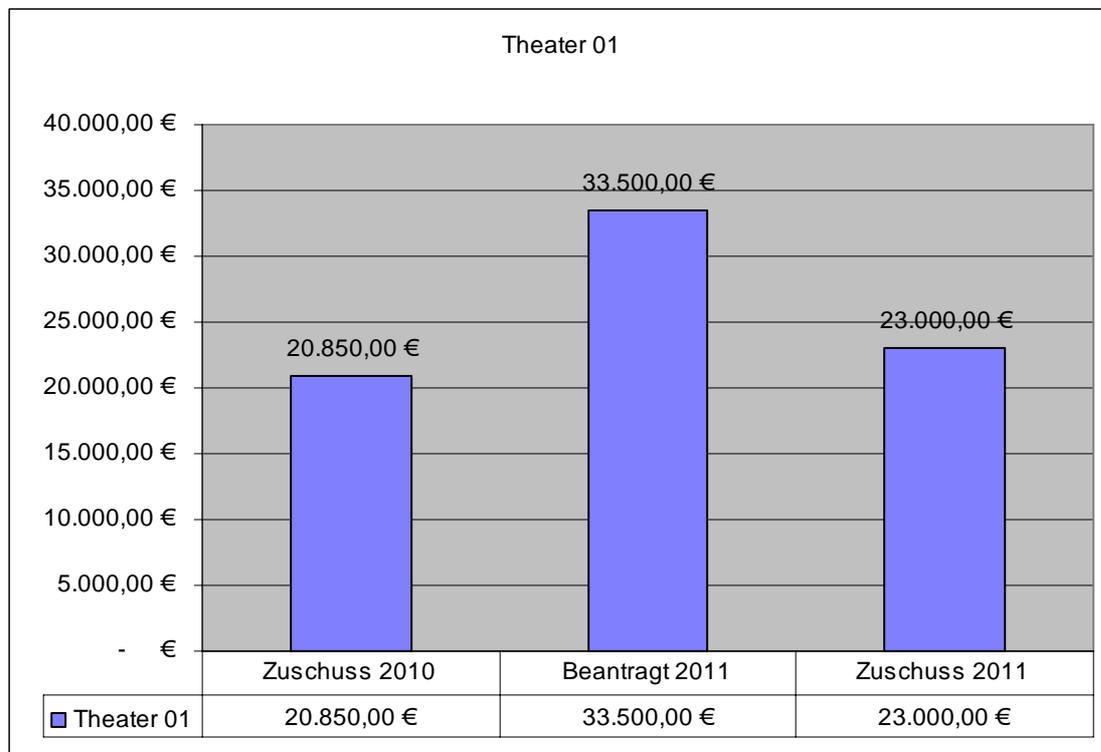
Die aktive Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen und außerschulischen Kulturschaffenden wurde mit insgesamt 24 bezuschussten Projekten an 19 Einrichtungen (Kindergärten, Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschule, Wirtschaftsschule u. a.) fortgesetzt. Die Kulturförderung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Bildungslandschaft in Erlangen.

Budget der Kulturförderung 2011 für Kulturprojekte und -vereine: 251.600,00 €

Übersicht 2011:

Bereich	Zuschuss 2010	Beantragt 2011	Zuschuss 2011
Theater 01	20.850,00 €	33.500,00 €	23.000,00 €
Kirchenmusik 02	21.900,00 €	18.530,00 €	18.400,00 €
E-Musik 03	11.750,00 €	17.750,00 €	17.750,00 €
Rock, Pop, Jazz 04	36.395,42 €	23.700,00 €	20.284,79 €
Kulturvereine, Stadtverband 05	85.370,00 €	99.300,00 €	77.776,00 €
Kinder-/Jugendkultur 06	3.280,00 €	7.000,00 €	6.800,00 €
Erwachsenenbildung allg. 07	14.200,00 €	14.200,00 €	14.200,00 €
Tanz-Projekte 08	1.100,00 €	1.800,00 €	1.100,00 €
Schulen 10	17.843,00 €	12.910,00 €	10.438,00 €
Bildende Kunst 11	17.400,00 €	33.450,00 €	30.850,00 €
Literatur 12	6.050,00 €	6.600,00 €	6.400,00 €
Sonstige Projekte 13	13.550,00 €	21.980,00 €	21.250,00 €
Gesamt	249.688,42 €	290.802,00 €	248.248,79 €

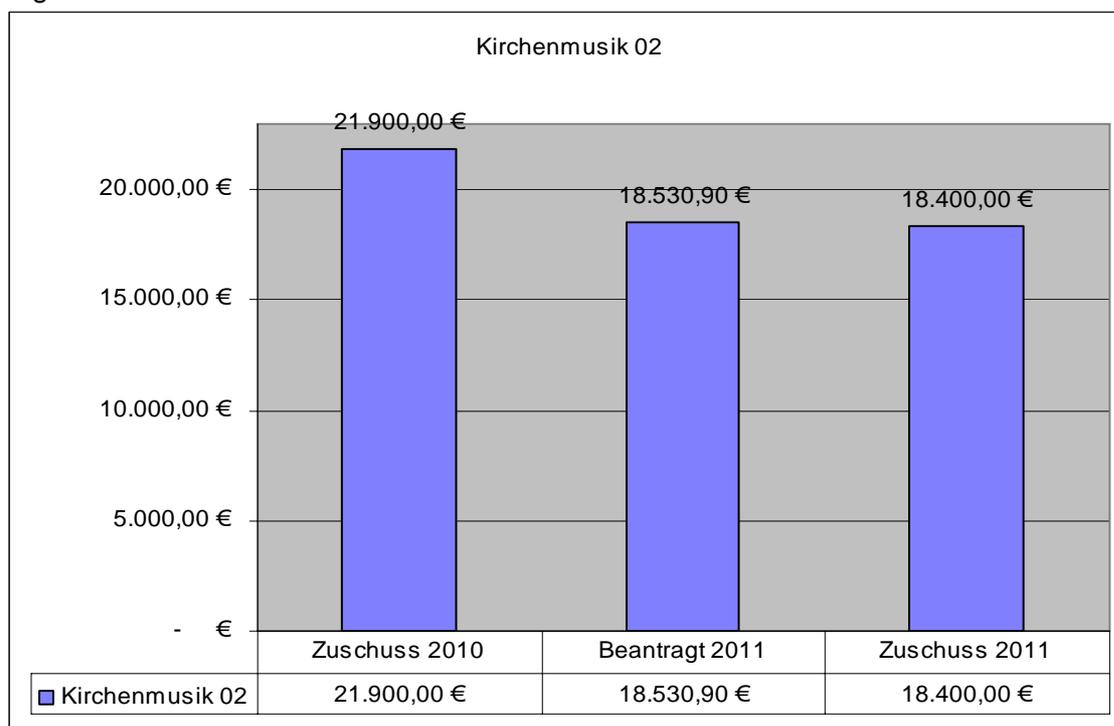
Ausbezahlt 2011	248.248,79 €
Budgetstand 31.12.2011	3.351,21 €



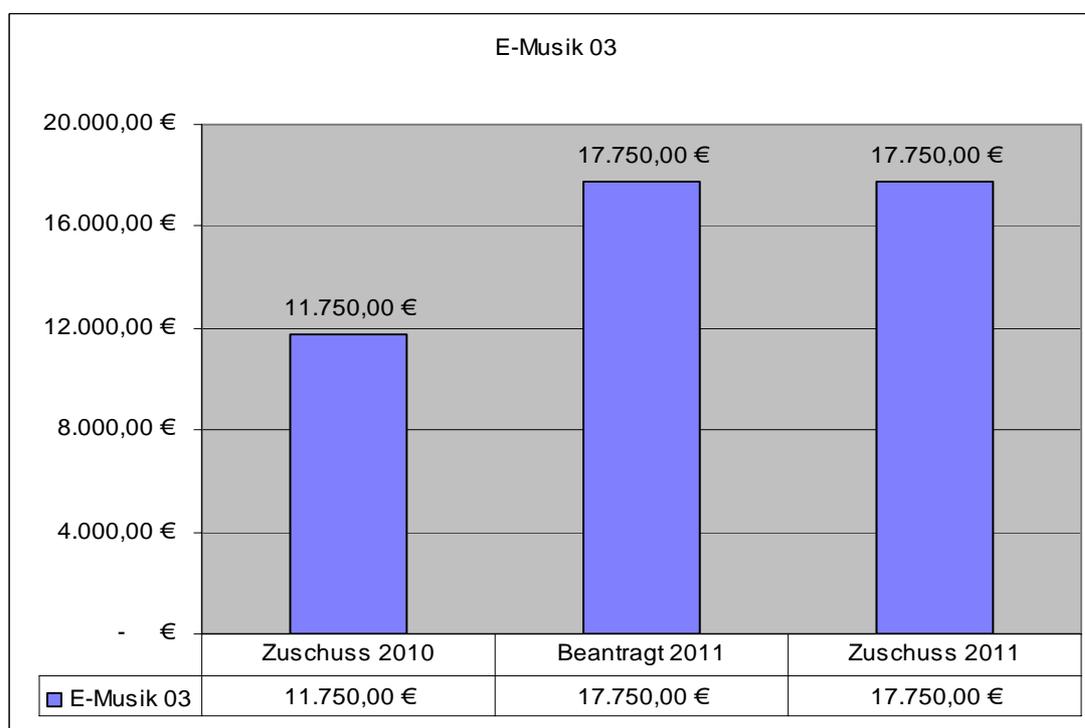
Institutionelle Zuschüsse: 2
 Projektbezogene Zuschüsse: 2

Die Differenz zwischen beantragten und bewilligten Zuschüssen ergibt sich aus Antragshöhen, die aus Sicht der Kulturförderung, auch in Hinblick auf die entsprechenden Vorjahreszuschüsse, nicht

angemessen erschienen.

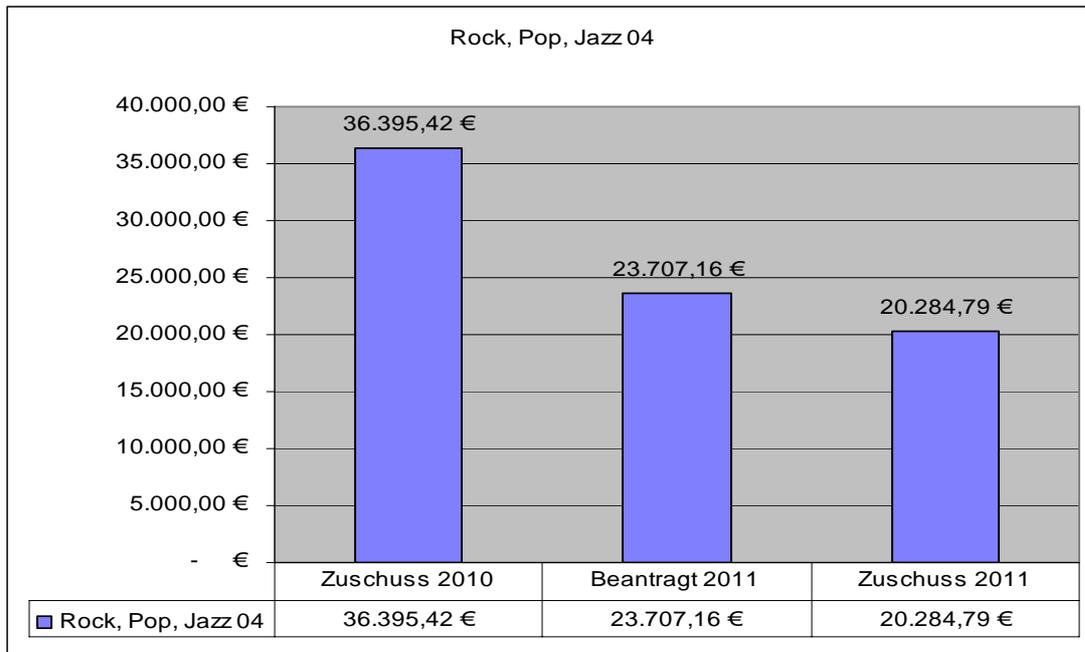


Institutionelle Zuschüsse: 6 (Kantoreien)
 Projektbezogene Zuschüsse: 1 („Laudate Dominum 2011“)



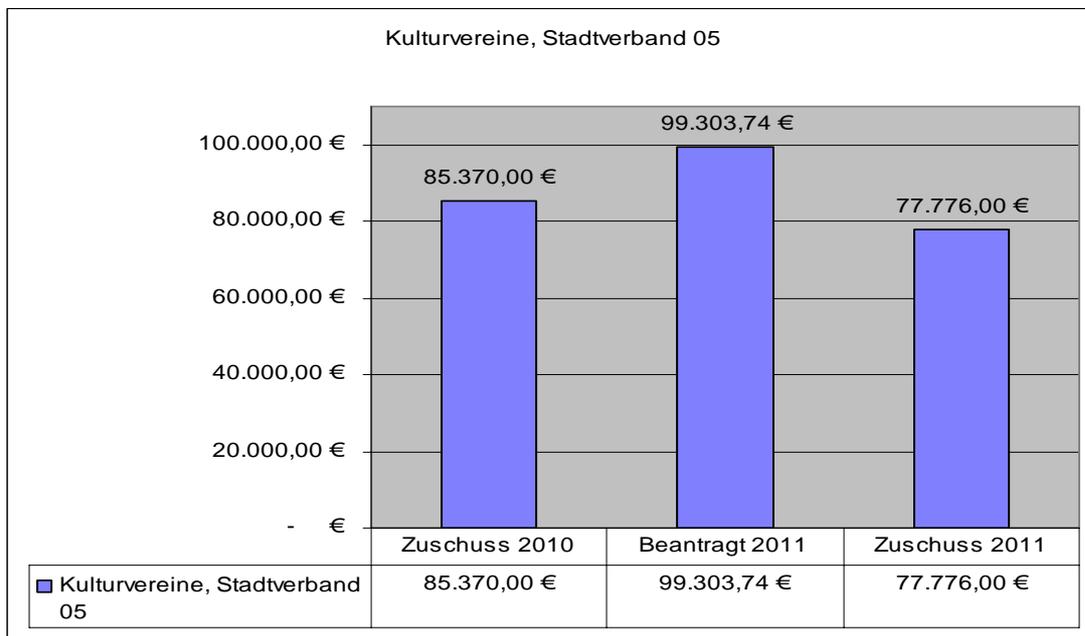
Institutionelle Zuschüsse: 1
 Projektbezogene Zuschüsse: 4

Im Bereich E-Musik wurden 2011 u. a. der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“, die Erlanger „Chorsingwochenenden“ sowie das Open-Air-Konzert „Klassik am See“ gefördert. „Klassik am See“ hat zudem einen einmaligen Sonderzuschuss als Defizitausgleich erhalten.



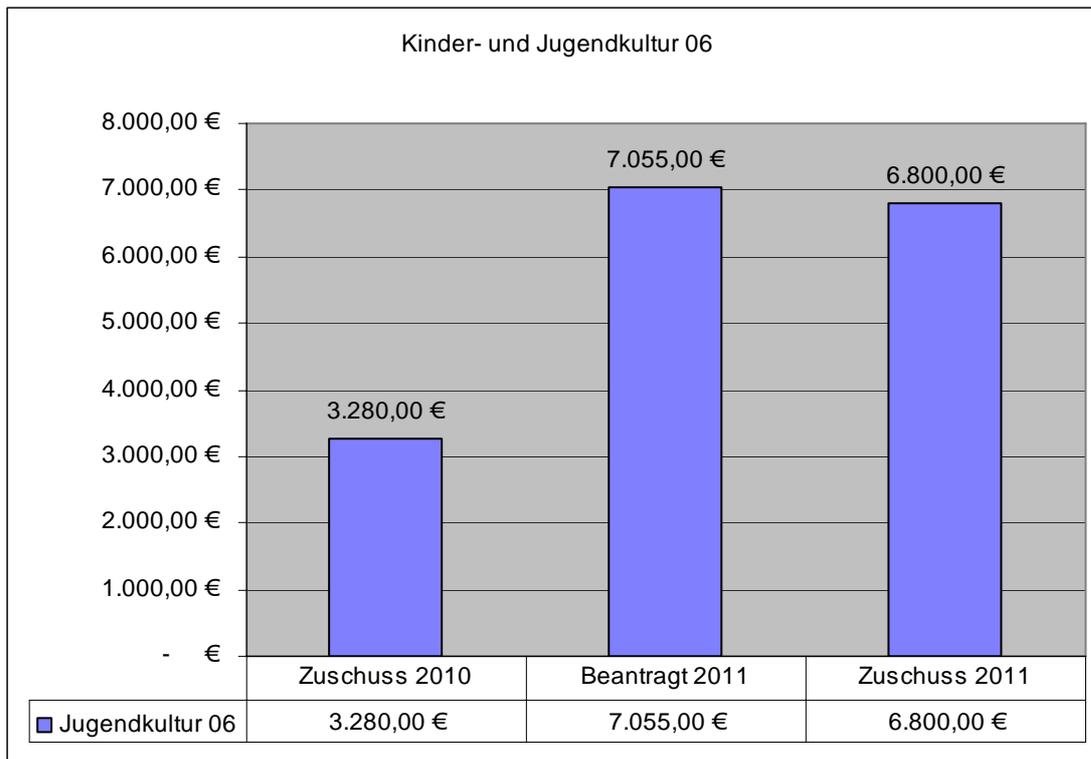
Institutionelle Zuschüsse: 1
 Projektbezogene Zuschüsse: 3 sowie „Publikumsförderpreis“/Bandaustausch Wladimir
 Mietzuschuss: 1

Die Differenz aus den Zuschüssen 2010 und 2011 ergibt sich daraus, dass die Hauptunterstützung für das Proberaumzentrum „Kraft-Werk“ zur Instandsetzung des Gebäudes in den Jahren 2009 und 2010 erfolgte.



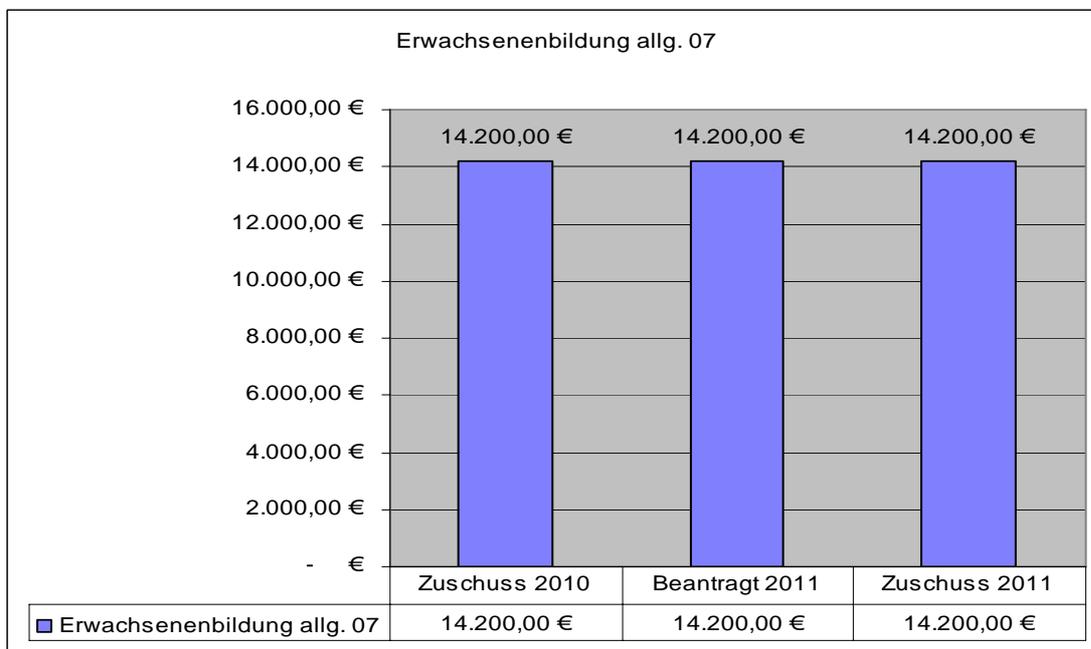
Institutionelle Zuschüsse: 30
 Projektbezogene Zuschüsse: 10

Die Entscheidung über die Zuschüsse für die Kulturvereine wird im Dialog mit dem Vorstand des Stadtverbandes der Erlanger Kulturvereine getroffen. 2011 erhielten insgesamt 35 Kulturvereine, der Stadtverband für seine Verbandstätigkeit sowie die Sängergruppe Erlangen Zuschüsse. Die Sängergruppe Erlangen verteilt ihren Zuschuss wiederum an durchschnittlich 15 verschiedene Mitgliedschöre.



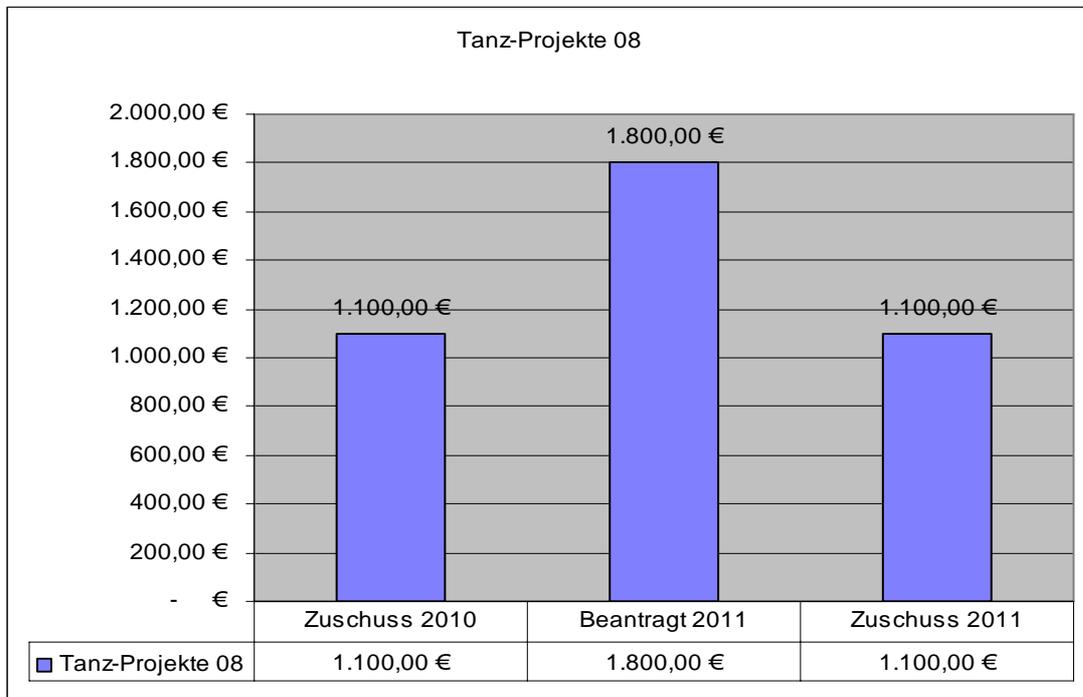
Projektbezogene Zuschüsse: 7

Der Zuschuss für den Bereich Kinder- und Jugendkultur fiel 2011 höher aus als im Vorjahr, da das „Mittelfränkische Kinderfilmfestival“ diesmal wieder einen Zuschuss in der früherer Höhe benötigte, zudem gingen mehr Anträge im Bereich Kinderkultur ein.



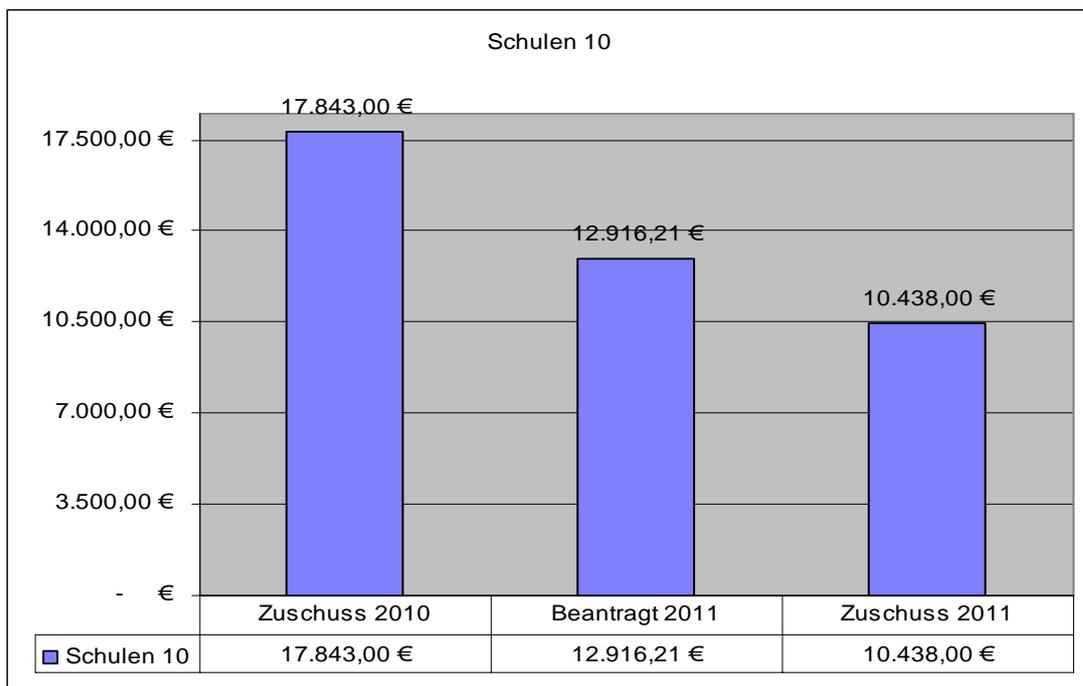
Institutionelle Zuschüsse: 2

In der Sparte Erwachsenenbildung werden das Deutsch-Französische Institut sowie das Collegium Alexandrinum gefördert.



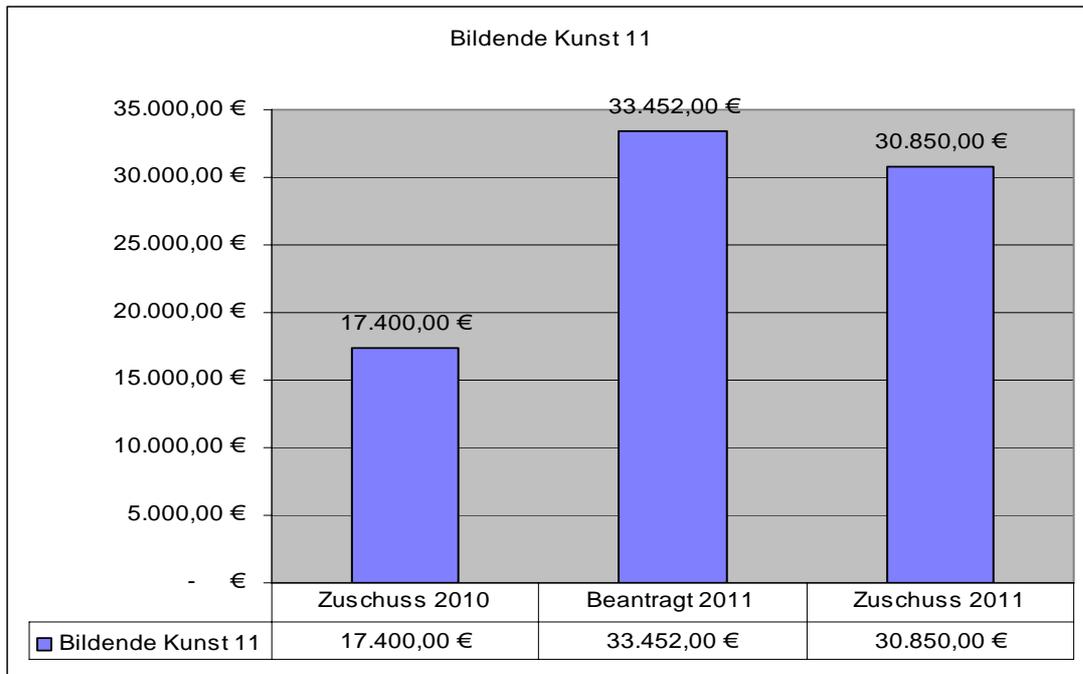
Institutionelle Zuschüsse: 1

2010 wurde die „Tanzzentrale der Region“ gefördert, darüber hinaus gingen keine weiteren Anträge ein.



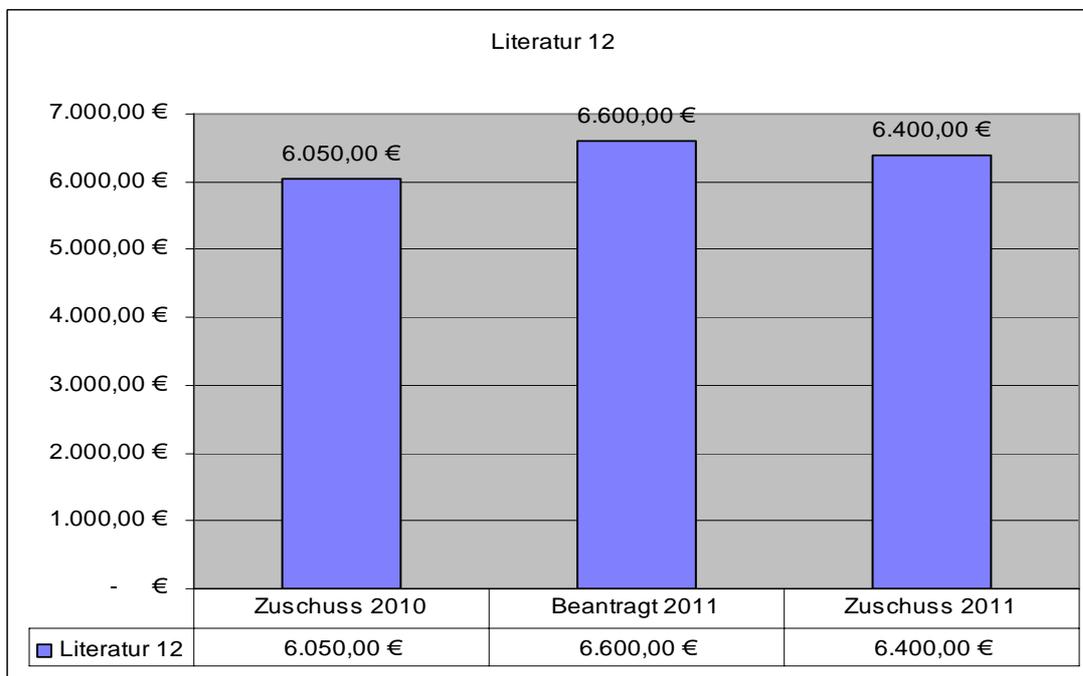
Projektbezogene Zuschüsse: 24

Die Zuschüsse 2011 setzen sich wie folgt zusammen: 5 Zuschüsse für schulinterne Projekte (Schultheater- und Schulkonzertprojekte) an 4 verschiedenen Schulen sowie 19 Kultur-Schulprojekte mit externen Partnern (v. a. aus den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Theater, Interkultur) an 15 Schulen (u. a. Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschule, Wirtschaftsschule) und Kindertageseinrichtungen.

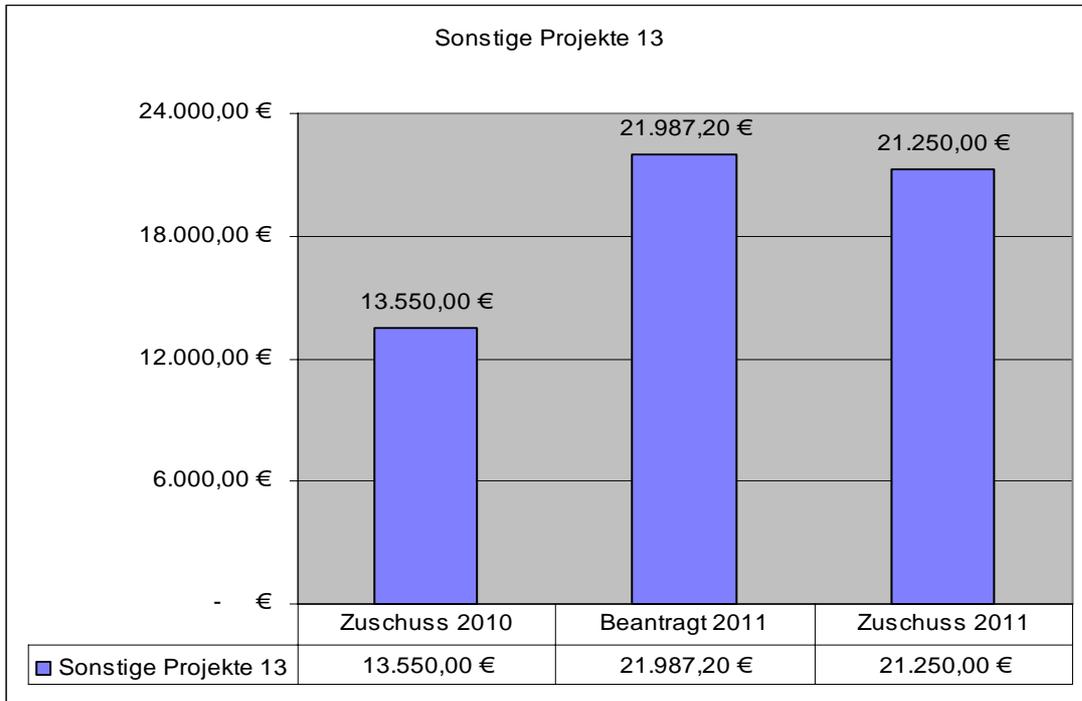


Institutionelle Zuschüsse: 2
 Projektbezogene Zuschüsse: 6

Neben den Zuschüssen an den Kunstverein sowie an das Kunstmuseum wurden sechs weitere Kunstprojekte mit Ausstellungen gefördert.

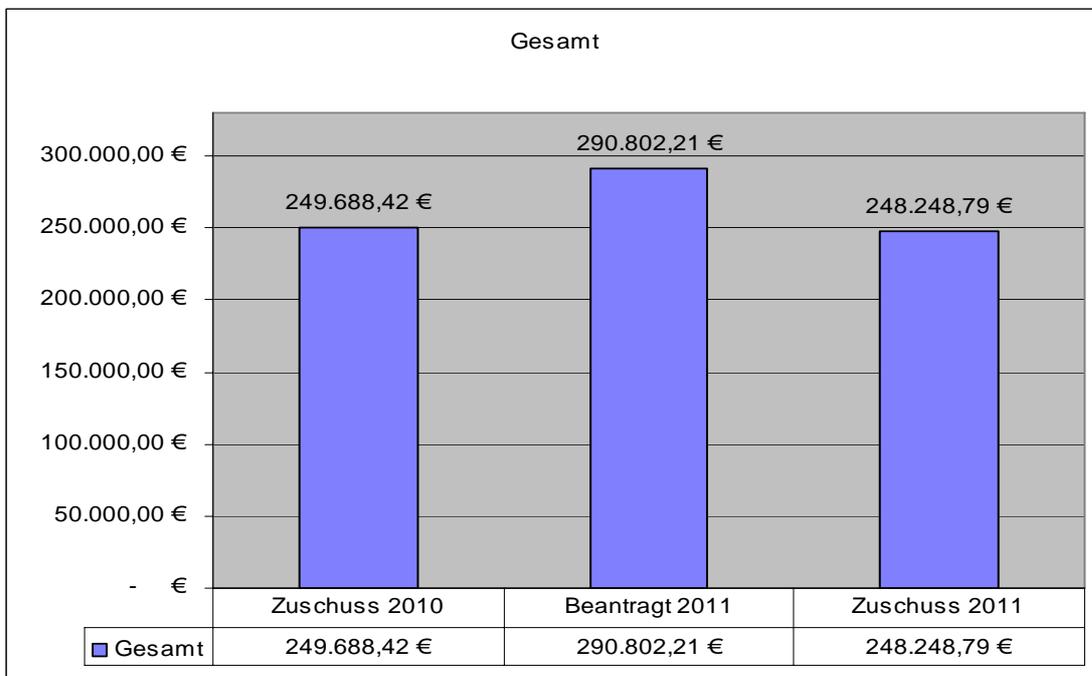


Institutionelle Zuschüsse: 1
 Projektbezogene Zuschüsse: 3



Projektbezogene Zuschüsse: 8

Die Zuschüsse wurden u. a. an mehrere (Kurz-)Filmprojekte sowie zur Förderung der regionalen Kurzfilmszene vergeben. Außerdem wurde der neue Kulturverein "Gummi Wörner Kulturzentrale - Verein für Kunst, Kultur und Kommunikation e.V." unterstützt, da hier eine besondere Ausstellungsmöglichkeit für eine junge und innovative Kunstszene entsteht.



Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/42/Er-T. 1529

Verantwortliche/r:
Stadtbibliothek

Vorlagennummer:
42/028/2012

Beleuchtung im Bürgerpalais Stutterheim

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Bereits einige Wochen nach der Neueröffnung des Bürgerpalais' Stutterheim hat sich gezeigt, dass die Beleuchtungssituation durch die indirekte Beleuchtung auf den hohen Regalen unzureichend ist. Statt der geforderten Mindestluxzahl von 200 Lux ergaben sich bei Messungen zwischen den Regalen z.T. lediglich 90 Lux. Gerade ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger haben Probleme, die Buchrücken auf den unteren Regalbrettern zu erkennen. Dieses Problem wurde von der Bibliotheksleitung und GME gemeinsam identifiziert und Mittel aus den Geldern für das Bürgerpalais bei der Stadtbibliothek eingestellt, um die Situation zu verbessern. Zwei Ausschreibungen verliefen ergebnislos.

Ein Mitarbeiter der Stadtbibliothek, Fachmann auf dem Gebiet Beleuchtung, hat nun eingegriffen und Simulationen und Probemessungen in großem Stil durchgeführt. Er hat ein Konzept vorgelegt, das Leuchtstoffröhren zwischen den Regalen vorsieht. Dadurch wäre eine Reduzierung der Röhren auf den Regalen möglich, was in der Gesamtsumme eine Energieeinsparung pro Jahr von ca. 3.000 € zur Folge hätte.

Die Nachrüstung der Beleuchtung geschieht in enger Abstimmung mit GME und ist finanziert. Zwar würde sich nach der Installation die Raumwirkung der Bibliothek ändern, die Lesesituation würde sich hingegen deutlich verbessern..

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/43/hbl T 2891

Verantwortliche/r:
Frau Brigitte Hofmann

Vorlagennummer:
43/028/2012

Erneuter Ausfall der Heizungsanlage im Egloffstein'schen Palais

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Während der Kälteperiode im Februar 2012 fiel erneut die gesamte Heizungsanlage im Egloffstein'schen Palais wegen einer undichten Rohrleitung im EDV-Raum aus. Der Unterrichtsbetrieb konnte nur aufrecht erhalten werden, weil der Wasserverlust der undichten Heizung bis zur endgültigen Reparatur manuell ausgeglichen wurde. Der manuelle Ausgleich des Wasserverlustes ist jedoch nur eine Notlösung, da das Wasser in die Gebäudesubstanz versickert und Gebäudeschäden verursacht.

Die Volkshochschule weist darauf hin, dass ein Heizungsausfall den gesamten Unterrichtsbetrieb stilllegen kann. Die bereits zu Semesterbeginn eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen mit Dozentinnen und Dozenten sowie mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern könnten unter Umständen nicht erfüllt werden. Einnahmeverluste bei gleichzeitiger Zahlungsverpflichtung gefährden die Einhaltung des Budgets und die Erreichung des Überschussbudgets, das jährlich für den gesamten städtischen Haushalt erwirtschaftet werden muss.

Das vhs-Kuratorium hat bereits in seiner Sitzung vom 27.10.2010 einstimmig empfohlen, die dringend notwendige Renovierung der gesamten Heizungsanlage im Egloffstein'schen Palais, Friedrichstraße 17, Unterrichtsgebäude vhs Erlangen, durchzuführen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/242-3/FS003-2418

Verantwortliche/r:
Frau Silke Fronemann

Vorlagennummer:
242/198/2012

Neubau Stadtteilhaus "Treffpunkt Röthelheimpark" Abschlussbericht

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	27.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

51, 413

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Historie

Vom Stadtrat wurde am 26.07.2007 das von Amt 51 mit Amt 41 und den Betreibern erarbeitete Raumprogramm mit einer Hauptnutzfläche von 950 m² für das Projekt „Neubau Stadtteilhaus“ mit einer Deckelung der Investitionskosten auf 2,5 Mio. Euro beschlossen.

Um dem Arbeitsauftrag nachzukommen wurden die Daten verschiedener Referenzprojekte als Grundlage der weiteren Planungsarbeit vergleichend ausgewertet, im zweiten Schritt wurde das Raumprogramm des Neubaus um 85 m² auf 865 m² reduziert.

Die Gesamtkosten wurden mit Beschluss des Stadtrats vom 21.04.2008 auf 2,73 Mio. Euro für den Neubau zuzüglich Abbruchkosten, Mietkosten für Container sowie Einrichtungskosten begrenzt.

Nutzungskonzept/Betreibermodell

Das Stadtteilhaus liegt an der Schnittlinie der Siedlungsgebiete Neubaugebiet Röthelheimpark und Housing Area, die von soziostruktureller Unterschiedlichkeit geprägt sind.

Das Stadtteilhaus soll allen Bewohner/innen (jeden Alters, Geschlechts, Herkunft...) offen stehen, durch geeignete Angebote und Veranstaltungen die Kommunikation sowie die Integration der unterschiedlichen Milieus im Stadtteil unterstützen und die räumlichen Rahmenbedingungen vorhalten, die Selbstorganisation und bürgerschaftliches Engagement ermöglichen und fördern.

Für die verschiedenen Zielgruppen soll dies durch die folgenden Schwerpunktsetzungen erreicht werden:

- Offene Kinderarbeit (durch Fachkräfte betreut)
- Offene Jugendarbeit (durch Fachkräfte betreut)
- Stadtteilarbeit (durch Fachkräfte betreut)
- Ehrenamtliche Arbeit / Verbände

Die Stadt Erlangen hat die Trägerschaft des Hauses an den Stadtjugendring Erlangen (seit 1997 Träger der Offenen Jugendarbeit) und die Kirchengemeinde St. Matthäus (seit 1997 Träger der Offenen Kinderarbeit) Erlangen im Rahmen eines Leistungsvertrages übergeben.

Der Jugendclub „Easthouse e.V.“ agiert im Rahmen des Konzepts der Erlanger Jugendclubs eigenständig. Zu diesem Zweck verfügt er über eigene Räume im Stadtteilhaus. Zur Erstaussstattung des neuen und vielseitig bespielten Hauses wurde durch den Stadtrat ein einmaliger Zuschuss in Höhe von Euro 147.000,- gewährt.

Planungskonzept

Im Zuge der Planung wurde vom beauftragten Architekturbüro Babler+Lodde ein kompakter Baukörper entworfen, der den städtebaulichen Abschluss des östlichen Straßenraumes der Schenkstraße als Verbindungsstange zwischen Georg-Zahn-Schule und Kindergarten schafft.

Die unterschiedlichen Funktionsbereiche gemäß Raumprogramm, in Erd- und Obergeschoss übereinander gestapelt, gliedern das Gebäude in drei Hauptnutzungsbereiche:

- Jugendclub im Norden
- Kinder- und Jugendhaus in der Mitte
- Bereich Stadtteilarbeit im Süden

Eigene Foyers trennen die Funktionsbereiche an ihren Nahtstellen.

Termine

Beschluss Vorentwurf nach DA-Bau 5.4	20.11.2008
Beschluss Entwurf nach DA-Bau 5.5.3	03.02.2009
Abbruch Bestandsgebäude „Easthouse“	Ende September 2009
Baubeginn Neubau	Mitte Oktober 2009
Grundsteinlegung	26.11.2009
Richtfest	13.04.2010
Baufertigstellung	Ende November 2010
Einweihung	05.02.2011

Daten

Bruttorauminhalt (BRI)	4.165 cbm
Bruttogeschossfläche (BGF)	1.575 qm
Hauptnutzfläche (HNF realisiert)	850 qm

Kosten

Kosten nach Kostenberechnung für den Neubau (ohne Abbruch-, Container- und Einrichtungskosten)	2.730.000 €
Voraussichtliche Abrechnungssumme Neubau (ohne Abbruch-, Container- und Einrichtungskosten)	2.395.000 €
Voraussichtliche Abrechnungssumme (inkl. Abbruch- und Containerkosten)	2.490.000 €
Einrichtungskosten	147.000 €

Fazit

Das Ergebnis der Projektarbeit ist als sehr gut zu bewerten. Die Resonanz auf das neue Gebäude ist durchwegs sehr positiv, die hohen Belegungszahlen sprechen für sich.

Aus Sicht der Verwaltung ist die intensive und produktive Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen GME, Projektgruppe Röthelheimpark, Jugendamt, Kultur- und Freizeitamt sowie der Trägergemeinschaft bestehend aus Stadtjugendring und Kirchengemeinde St. Matthäus besonders hervorzuheben.

Der konjunkturellen Entwicklung während der Ausschreibungs- und Bauphase und nicht zuletzt den kostenbewussten Entscheidungen der Projektbeteiligten ist es zu verdanken, dass die Kostendeckelung noch um über 300.000 € unterschritten werden konnte.

Anlagen: Fotos mit Ansichten des Neubaus „Treffpunkt Röthelheimpark“

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Anlage zur MzK - Abschlussbericht Neubau Stadtteilhaus „Treffpunkt Röthelheimpark“



Ansicht Straßenseite



Ansicht Gartenseite

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/242-3/FS003-2418

Verantwortliche/r:
Frau Silke Fronemann

Vorlagennummer:
242/199/2012

Umbau Gebäude D1 "Museumswinkel" zum Stadtarchiv Erlangen Abschlussbericht

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	27.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
451

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Historie

Das Stadtarchiv war nach dem Abbruch des Zweckbaus im Hof des Stadtmuseums seit 1987 in mehreren Provisorien nur sehr unzureichend untergebracht. Die über viele Jahre hinweg betriebene Suche nach einem neuen Standort brachte lange Zeit keine positiven Ergebnisse. Durch Beschluss des Stadtrates vom 30.11.2006 wurde der Bauteil D1 des im Jahre 2000 von Siemens an die Stadt geschenkten „Museumswinkels“ als neues Stadtarchiv bestimmt. Durch diese Maßnahme können erstmals seit Jahrzehnten alle Archivbestände in einem Gebäude vereinigt werden, in dem noch für etwa 30 Jahre Zuwachsmöglichkeiten bestehen. Abgesehen von der größeren Sicherheit der Bestände und ihrer besseren Nutzung kann das Archiv hier seine Geschichts- und Öffentlichkeitsarbeit wesentlich verbessern.

Konzept

Im Rahmen der Baumaßnahme wurde das Gebäude vollständig saniert, dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Statische ertüchtigung: Der Bestand hat sich als nur unzureichend tragfähig erwiesen und musste für die Archivnutzung ertüchtigt werden. Dafür wurde ein komplettes zusätzliches Stahltragwerk eingebaut.
- Brandschutz: Die Decken, Stützen und Unterzüge wurden vollständig ertüchtigt (z.B. durch Brandschutzputz). Zusätzlich, insbesondere zum Schutz des wertvollen Archivgutes, wurde eine flächendeckende Brandmeldeanlage eingebaut.
- Klima Magazinbereich: Die Magazine wurden zum langfristigen Schutz des Archivgutes grundsätzlich so weit wie möglich vom Außenklima abgeschottet. Räumlich sind sie durch einen Erschließungsflur von der Südfassade abgetrennt. Weiterhin wurde durch den Einbau von Paneelen in die Fenster der Nordfassade der Eintrag von Licht und Wärmestrahlung verhindert. So ist ein klimatisch regulierter Bereich entstanden, auf eine wartungs- und kostenintensive Vollklimatisierung konnte verzichtet werden
- Instandsetzungsmaßnahmen: Fassade und Dächer wurden saniert, das baufällige 4. OG wurde weitgehend abgebrochen. Die Außenwände wurden innen gedämmt, die Innenwände in Trockenbauweise neu errichtet.
- Haustechnik: Die komplette Haustechnik wurde neu aufgebaut.

Termine

Beschluss Vorentwurf nach DA-Bau 5.4	07.11.2007
Beschluss Entwurf nach DA-Bau 5.5.3	17.04.2008
Baubeginn	17.08.2009
Grundsteinlegung	15.12.2009
Beginn des Umzugs	August 2011
Einweihung	21.10.2011
Aufnahme des Geschäftsbetriebs	29.02.2012
Maßnahmen zur Altlastenentsorgung	Februar-März 2012
Fertigstellung Außenanlagen (geplant)	bis Mitte/Ende Juni 2012

Daten

Bruttorauminhalt (BRI)	17.070 cbm
Bruttogeschossfläche (BGF)	4.300 qm
Nettogeschossfläche (NGF)	3.590 qm
Hauptnutzfläche (HNF)	2.404 qm

Kostenentwicklung

Kosten nach Kostenberechnung Bau (HH-Mittel) (ohne Einrichtungskosten)	6.070.000 €
Einsparung/Rückgabe von Haushaltsmitteln	
Mittelbereitstellung Kanalsanierung Museumswinkel (SG 242-2) in 2010	176.000 €
Mittelbereitstellung CEG (SG 242-3) in 2010	300.000 €
Mittelbereitstellung MTG-Turnhalle (SG 242-3) in 2010	5.729 €
Reduktion Wiedereinstellung eingezogener Haus- haltsmittel (Amt 20) in 2011	100.000 €
Außerplanmäßige Finanzierung der Außenanlagen in 2011	80.000 €
Deckungsbeitrag Bauunterhalt (SG 242-1) in 2011	100.000 €
Einsparung Haushaltsmittel gesamt, Stand 02/2012	761.729 €
Voraussichtliche Abrechnungssumme Bau (ohne Einrichtungskosten)	5.300.000 €
Einrichtungskosten (Abt. 451)	650.000 €

Fazit

Da für Archivbauten keine Erfahrungswerte oder verbindlichen Standards als Planungsgrundlagen existieren, wurden sowohl Raumprogramm als auch Konzeption und Ausstattung in enger Ab-

stimmung in der Verwaltung entwickelt. Hierfür wurden verschiedene Archive in Augsburg, Eichstätt, Nürnberg, Bamberg und Karlsruhe besichtigt, um einen möglichst weitgefächerten Einblick in Funktionalität, klimatische Bedingungen und Sicherheitsstandards im Archivbau zu erhalten. Nicht zuletzt der intensiven Recherche und der engen Zusammenarbeit der an der Planung beteiligten Dienststellen ist es zu verdanken, dass ein wirtschaftlicher Umbau mit einem funktional sehr guten Ergebnis der gemeinsamen Projektarbeit erzielt werden konnte. Sowohl durch die intensive Projektbearbeitung als auch durch die Entwicklung des Stahlpreises, der im Laufe des Projektes um ca. 50-60% gefallen ist, konnte eine erhebliche Einsparung gegenüber der Kostenberechnung erreicht werden.

Anlagen: Fotos der Umbaumaßnahme

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Anlage zur MzK - Abschlussbericht „Umbau Gebäude D1 zum Stadtarchiv Erlangen“

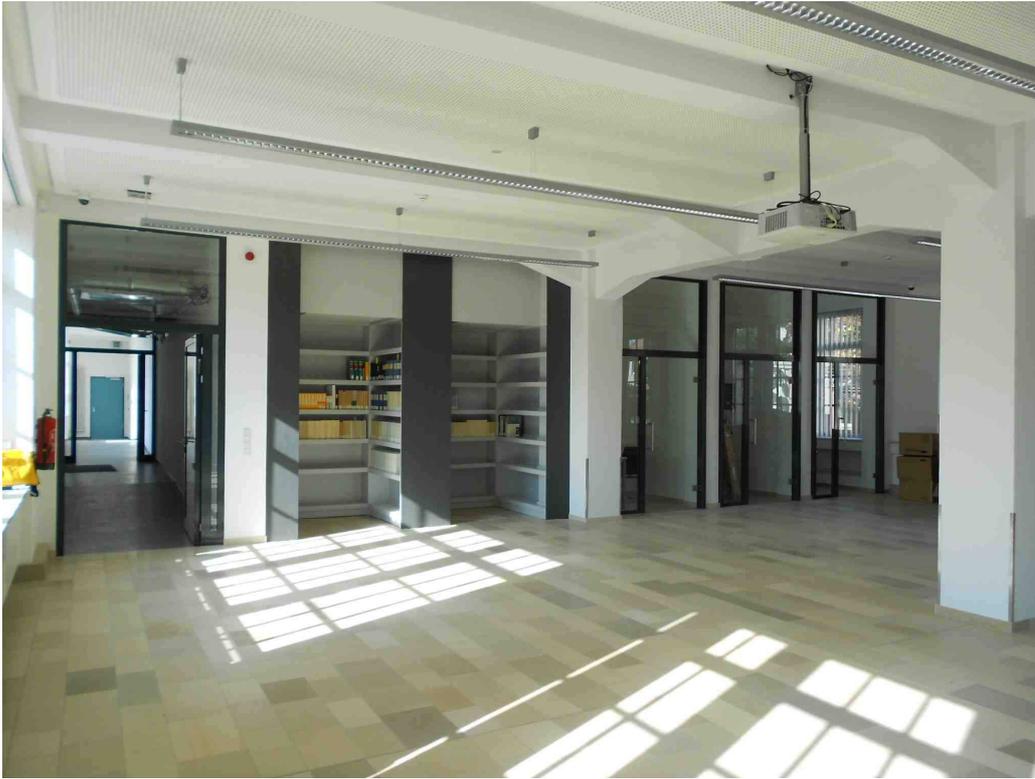


Ansicht von Nord-Osten



Ansicht von Süd-Osten am Tag der Eröffnung am 21.10.2011

Anlage zur MzK - Abschlussbericht „Umbau Gebäude D1 zum Stadtarchiv Erlangen“



Blick in den Lesesaal, Erdgeschoss



Rollregalanlagen in Magazin 6, 3. Obergeschoss

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/192/2012

**Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses im Außenbereich;
Antragsteller: Initiative Jugendhaus e.V. Erlangen;
Wöhrmühle, Fl.-Nr. 1630/3;
Az.: 2011-1662-VV**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

61, 66, 63-2/5, 31/GewSch, 31/ LaSch, 31/BodSch, Amt 41, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Am 09.12.2011 wurde von einem Jugendverein die Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses auf dem Grundstück Fl.-Nr.1630/3 beantragt. Das angrenzende Nachbargebäude Wöhrmühle 7 wird bereits als Jugendhaus genutzt und liegt auf städt. Grundeigentum. In dem Bus sollen ein Mitarbeiterbüro, ein Rückzugsraum für Künstler und Referenten sowie Bibliotheks- und Archivräume geschaffen werden.

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und eine nach § 35 Abs 1 Nr. 1 - 7 Privilegierung vorliegt. Die Voraussetzung der Privilegierung liegt hier nicht vor.

Des Weiteren können nach § 35 Abs. 2 BauGB sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Durch das Vorhaben werden jedoch folgende öffentliche Belange beeinträchtigt:

1. Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplans mit der Darstellung Grünfläche, Landschaftsschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet der Regnitz.
2. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die erforderliche Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erteilt werden; der Naturhaushalt und das Landschaftsbild würden zu stark beeinträchtigt werden; das nur ca. 15 m breite Ufergrundstück ist derzeit eine Wiese mit schmalen Gehölzsaum am Gewässer. § 61 BNatSchG fordert den Mindestabstand von 50 m bei baulichen Anlagen im Außenbereich an Gew. I. Ordnung, wie es dieser Regnitzarm eines ist. Der Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses kann keinesfalls zugestimmt werden.

Das Grundstück liegt im gesicherten Überschwemmungsgebiet der Regnitz. Aus Sicht des Gewässer-, Abfall- und Bodenschutzes kann unter der Bedingung, dass die Gefahr einer Aufschwemmung im Hochwasserfall nachweislich verhindert wird, eine separate Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz entfallen.

Es ist ein Nachweis der hochwasserangepassten Bauweise zwingend vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen. Hierbei ist eine Wasserspiegellage von 272,10 m ü. NN (HQ100) zu berücksichtigen, ein Sicherheitszuschlag von mind. 30 cm wird empfohlen.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass das Fahrzeug vor endgültiger Aufstellung im Außenbereich trockengelegt wird. Alle Flüssigkeiten, wie z.B. Getriebeöle, Motorenöl, Flüssigkeiten aus der Klimaanlage etc. sind fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen.

Zusammenfassend ist wegen der Lage im Außenbereich eine Genehmigung nicht möglich. Die Verwaltung muss den Bauantrag daher ablehnen.

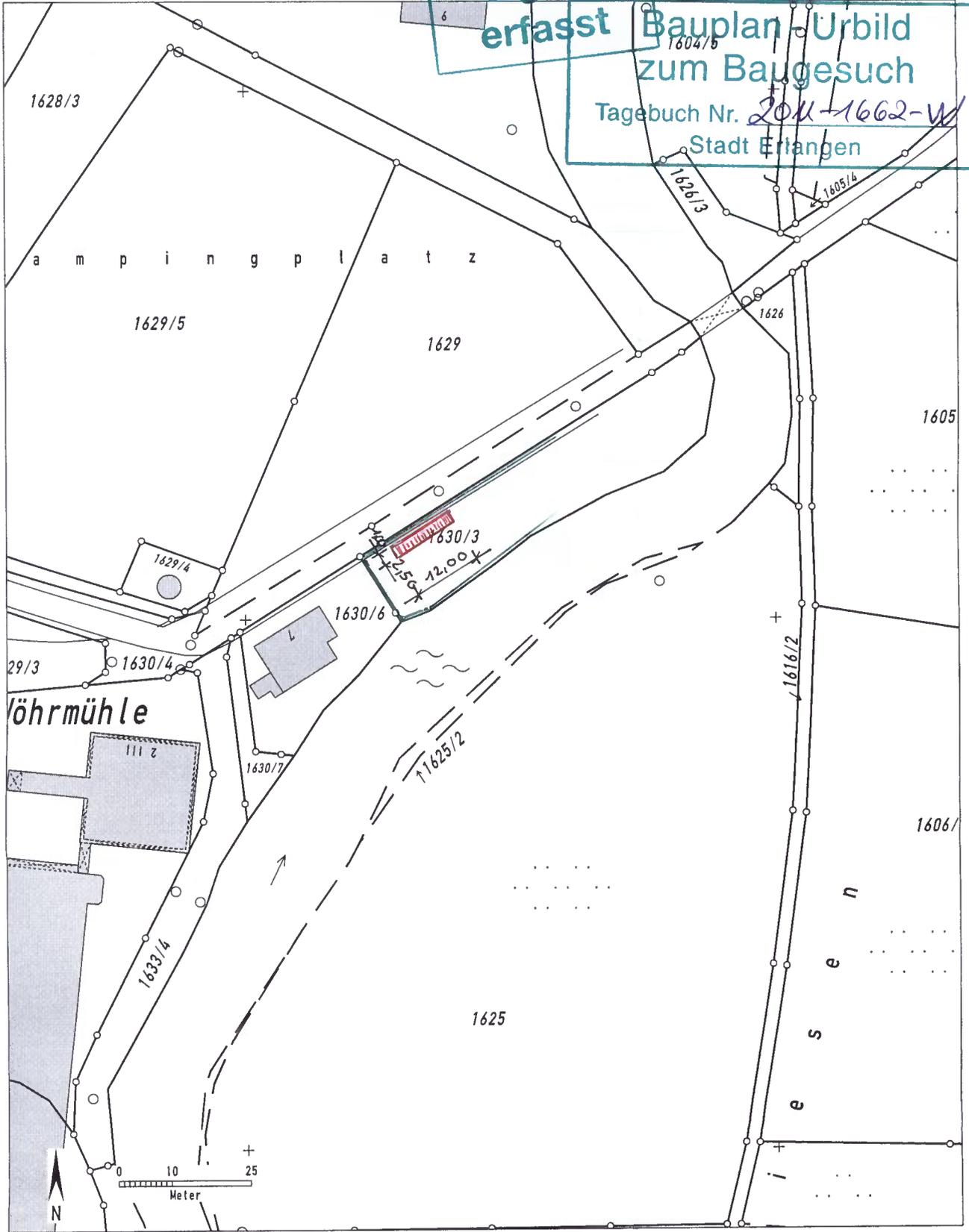
Die Verwendung des Bücherbusses für andere Jugendeinrichtungen, insbesondere für die Streetworker im FAG-Gelände, wird von der Verwaltung geprüft werden.

Ein weiter von der Jugendeinrichtung ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellter Bauwagen (nicht Gegenstand dieses Verfahrens) muss aus den oben genannten Gründen ebenfalls entfernt werden.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

digital erfasst
Bauplan-Urbild zum Baugesuch
Tagebuch Nr. 2011-1662-W
Stadt Erlangen



Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Maßstab 1:1000, zur Bauvorlage nach §7 Abs.1 der Bauvorlagenverordnung.

Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1630/3

Vermessungsamt Erlangen, 31.10.2011

Geschäftszeichen: Ster-2011-124-psq

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung
Abt. Vermessung und
Bodenordnung

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/201-1/BHF

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
II/150/2012

Änderung des Stiftungszweckes der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30, Abt. 452 (Stadtmuseum)

I. Antrag

Der Stiftungszweck der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung erhält folgende Fassung:

„Jedes sechste Jahr soll eine Ausstellung der Bilder und Zeichnungen der Frau Marianne Seltner stattfinden. Gleichzeitig sollen Arbeiten von lebenden Hobby-Künstlern gezeigt werden. Es sind nur naive Künstler zuzulassen. Aus Anlass der Ausstellung ist von der Stadt das Kunstwerk eines naiven Künstlers anzukaufen. Für den Ankauf des Kunstwerkes und die anteilige Finanzierung der Ausstellung ist ein Drittel der stiftungseigenen Zinserträge des entsprechenden Sechs-Jahres-Zeitraums auszuschütten.“

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Mai 1993 hat die Stadt Erlangen den Nachlass der Frau Marianne Seltner, darunter einige von Frau Seltner selbst gemalte Bilder übernommen. Mit der Übernahme der Bilder war eine Stiftung verbunden, zu der das Testament folgende Erklärung enthält: „Jedes dritte Jahr soll eine Ausstellung meiner gesamten Bilder und Zeichnungen stattfinden. Gleichzeitig sollen Arbeiten von lebenden Sonntags- oder Hobby-Malern ausgewählt durch eine Jury mitgezeigt werden. Es sind nur Naive Maler zuzulassen, das heißt: ohne Ausbildung, ohne Studium. Das beste Bild ist von der Stadt Erlangen ... anzukaufen von einem Jahreszinssatz der Einlagen meines Sparkassenbuches ... Durch diese Bestimmung wächst das Kapital und der Zinssatz zum Ankauf eines Bildes wird jedes Mal größer; dadurch hoffe ich, der Stadt Erlangen zu einer einmaligen Galerie zu verhelfen.“...

In der Praxis hat sich erwiesen, dass der von der Stifterin vorgegebene Ausstellungsturnus nicht dazu geeignet ist, die Naive Malerei und den künstlerischen Nachlass der Stifterin tatsächlich -wie von der Stifterin wohl gewünscht- einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ganz im Gegenteil: die hohe Präsentationsfrequenz und das festgelegte Themenspektrum „Naive Malerei“ haben Abnutzungseffekte und nachlassendes Publikumsinteresse bewirkt.

Durch eine Modifizierung des Stiftungszweckes soll versucht werden, den Willen der Stifterin in publikumswirksamer Weise angemessen zu erfüllen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um zeitgemäße Ausstellungen mit einem gewissen künstlerischen Anspruch und einer Strahlkraft, die das Publikumsinteresse nachhaltig zu wecken vermag, durchführen zu können, bedürfte es in Abstimmung mit dem Stadtmuseum, das den künstlerischen Nachlass der Stifterin verwaltet und für die Organisation der Ausstellungen verantwortlich zeichnet, folgender Modifizierungen des Stiftungszweckes:

- Die Ausstellung der Bilder und Zeichnungen der Stifterin wird nur noch alle sechs Jahre durchgeführt.
- Gleichzeitig gezeigt werden nicht mehr nur Arbeiten von Naiven Malern, sondern Naiven Künstlern (eine Aufweitung des Themenspektrums „Naive Malerei“ führt zu einer gewissen Spannweite, die größeres Publikumsinteresse zu erzeugen vermag, was wiederum der Naiven Malerei an sich zugute käme).
- Alle sechs Jahre ist ein Drittel der Jahreszinssätze des entsprechenden Sechs-Jahres-Zeitraums auszuschütten, so dass alle sechs Jahre zwei durchschnittliche Jahreszinssätze zur Verfügung stehen (im Ergebnis also unveränderte Ausschüttung).
- Von der Stadt ist nicht zwingend eines der ausgestellten Kunstwerke zu erwerben, sondern aus Anlass der Ausstellung das Kunstwerk eines naiven Künstlers. Die von der Stadt so erworbenen Kunstwerke werden im Rahmen der alle sechs Jahre stattfindenden Ausstellungen präsentiert. (Werden Ausstellungen mit künstlerischem Anspruch für ein breites Publikum durchgeführt, so übersteigt der Kaufpreis der Exponate, auch wenn es sich um Werke naiver Künstler handelt, die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel im Regelfall um ein Vielfaches).
- Die nach dem Ankauf eines Kunstwerkes verbleibenden Restmittel der zwei Jahreszinssätze dürfen zur Deckung der Kosten der Ausstellung eingesetzt werden. (Um eine professionelle Ausstellung einschließlich Recherche, Aufbau, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu realisieren, ist mit Kosten von ca. 15.000 Euro zu kalkulieren. Eine Ausstellung dieses Qualitätsstandards ist vom Stadtmuseum ohne Stiftungsbeteiligung auf Dauer finanziell aber nicht zu leisten).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Modifizierung des Stiftungszweckes bedarf keiner stiftungsaufsichtlichen Genehmigung, da es sich bei der Marianne-Seltner-Stiftung um eine rechtlich unselbständige, sog. fiduziarische Stiftung handelt. Planung und Durchführung der Ausstellungen sowie Ankauf der Kunstwerke sollen weiterhin dem Stadtmuseum obliegen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ *)	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

*) Bestimmungsgemäße Verwendung von Stiftungsmitteln. Städt. Haushaltsmittel ggf. nötig zur Mitfinanzierung der turnusgemäßen Ausstellungen.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/KJl; 42/IV GAT

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/051/2012

Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek und Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 08.02.2012, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 07.02.2012, Anlage 4) wird beschlossen.

II. Begründung

Zu 1:

Die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek sollen erhöht werden (vgl. hierzu tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen, Anlage 3). Damit kommt die Stadtbibliothek einer Empfehlung des KGSt-Gutachtens (Nr. K98) nach.

Die Gebührenerhöhung ist vor allem auch sachlich gerechtfertigt, da die Bibliothek im renovierten Bürgerpalais in vielen Bereichen einen erweiterten Service für die Bürgerinnen und Bürger bereit hält. So stehen den Nutzerinnen und Nutzern deutlich mehr und komfortablere EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Bürgerinnen und Bürger können auch außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek auf das erweiterte Zeitungsangebot zugreifen. Dazu kommen erweiterte Öffnungszeiten am Samstag, eine neue Fahrbibliothek, die Einführung der Onleihe sowie die kostenlose Bereitstellung von Lesehilfen für Menschen mit Seheinschränkungen.

Da die Gebührentatbestände der bisherigen Gebührensatzung der modernen Medienlandschaft nicht mehr gerecht werden und die bisherige Satzung zudem ein paar Lücken und Unklarheiten aufweist, wurde die Gelegenheit genutzt und die Satzung im Zuge der Gebührenerhöhung komplett überarbeitet. Sie wird nunmehr allen Anforderungen einer modernen Bibliothek gerecht und ist klar und übersichtlich durchstrukturiert.

Zu 2:

Die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen ist bislang auf die bisher geltende Gebührensatzung abgestimmt. Da nunmehr die Gebührensatzung neu gefasst werden soll, sind kleinere Korrekturen an der Satzung für die Stadtbibliothek erforderlich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die beiden Satzungen wieder aufeinander abgestimmt sind und reibungslos ineinander greifen.

Anlagen:

- Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 08.02.2012), Anlage 1
- Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen in der bisherigen Fassung, Anlage 2
- Tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen, Anlage 3
- Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 07.02.2012), Anlage 4
- Synoptische Darstellung der Änderungen in der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen, Anlage 5

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Erlangen erhebt für die Nutzung ihrer Stadtbibliothek Gebühren und Auslagen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Nutzungsgebühren

(1) Die Nutzung der Medienbestände in den Räumen der Stadtbibliothek ist gebührenfrei.

(2) Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr in Form einer Jahres- oder Vierteljahresgebühr erhoben. Die Entrichtung der Jahresgebühr berechtigt die Nutzerinnen und Nutzer für 12 Monate, die Entrichtung der Vierteljahresgebühr für 3 Monate ab Erstellung des Leseausweises, Medien auszuleihen. Als Nachweis für diese Berechtigung wird den Nutzerinnen und Nutzern bei Erstanmeldung und Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühr ein kostenfreier Leseausweis ausgehändigt.

(3) Die Jahresgebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien (ausgenommen der Medien im Sinne des § 3) für Erwachsene 17,50 EUR. Die Vierteljahresgebühr beläuft sich für Erwachsene unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien (ausgenommen der Medien im Sinne des § 3) auf 5,00 EUR. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Entrichtung einer Gebühr nach dieser Vorschrift befreit.

(4) Die Stadtbibliothek gewährt folgenden Personen eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr:

1. Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden (ausgenommen Personen, die lediglich ein Abend- oder ein Fernstudium absolvieren)
2. Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II, von Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, von Wohngeld sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
3. Empfängerinnen und Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe oder von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
4. Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den „Bundesfreiwilligen-Dienst“ (BFD) absolvieren
5. Personen, die auf Grund ihres ehrenamtlichen Engagements in Besitz einer AktivCard oder Jugendleitercard (Juleica) sind.

Die Ermäßigung wird nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt. Die ermäßigte Jahresgebühr beläuft sich auf 8,00 EUR.

§ 3 Ausleihgebühr für besondere Medienformen

Die Ausleihgebühr für DVDs und Blu-rays beträgt zusätzlich zu den in § 2 aufgeführten Nutzungsgebühren 1,50 EUR pro Stück und Woche.

§ 4 Vorbestellgebühr

Für das Vorbestellen von Medien wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 EUR pro Medium erhoben.

§ 5 Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist haben die Nutzerinnen und Nutzer für Kinder- und Jugendmedien eine Säumnisgebühr in Höhe von 0,10 EUR pro nicht rechtzeitig zurückgegebenem Medium und Kalendertag, für Erwachsenenmedien 0,15 EUR pro nicht rechtzeitig zurückgegebenem Medium und Kalendertag zu entrichten.

(2) Für Medien im Sinne des § 3 sind von den Nutzerinnen und Nutzern in Abweichung von Abs. 1 0,50 EUR pro Medium und Kalendertag als Säumnisgebühr zu entrichten. Dies gilt unabhängig von der Einstufung der Medien als Kinder- und Jugendmedien oder Erwachsenenmedien.

(3) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem 50. Kalendertag, die nach Abs. 2 mit dem 25. Kalendertag nach Ablauf der Ausleihfrist. Mit Ablauf dieses Tages gelten die Medien als für die Stadtbibliothek endgültig verloren.

§ 6 Erinnerung an die Rückgabe entliehener Medien

Die 1. Erinnerung im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen erfolgt gebührenfrei. Für die 2. Erinnerung wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR, für die 3. Erinnerung eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR erhoben.

§ 7 Unterlassene Rückgabe entliehener Medien

Zusätzlich zum Schadensersatz nach § 8 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen werden für die Geltendmachung des Schadensersatzes Bearbeitungsgebühren erhoben. Diese belaufen sich je nach Arbeitsaufwand auf einen Betrag zwischen 1,50 EUR und 4,50 EUR. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

§ 8 Nutzung des Internets

Personen, die nicht in Besitz eines gültigen Leseausweises sind, haben für die Nutzung des Internets an den PC-Arbeitsplätzen der Stadtbibliothek folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Internetnutzung für die Dauer von 60 Minuten: | 1,50 EUR |
| 2. Internetnutzung für die Dauer von 30 Minuten: | 0,75 EUR |
| 3. Internetnutzung für die Dauer von 15 Minuten: | 0,50 EUR |

Für die Nutzung des W-Lan-Zugangs der Stadtbibliothek an eigenen mitgebrachten Computern haben die in S. 1 genannten Personen eine Gebühr in Höhe von 1,50 EUR pro angefangenen 120 Minuten zu entrichten.

§ 9 Sonstige Gebühren und Auslagen

(1) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Leseausweises (Ersatzausweis) wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR erhoben.

(2) Für die Ermittlung personenbezogener Daten, die sich geändert haben und deren Änderung der Stadtbibliothek nicht gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen mitgeteilt wurde, wird zuzüglich zu den der Stadtbibliothek durch die Nachforschung entstandenen Kosten eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben.

(3) Für die Reinigung oder Reparatur nur leicht verschmutzter oder nur leicht beschädigter Medien wird eine Auslagenpauschale in Höhe von 2,00 EUR erhoben. Weitere Kosten werden nicht erhoben. Bei schwerwiegenden Verschmutzungen oder Schäden findet die Regelung des § 7 Abs. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen Anwendung.

(4) Für die Einarbeitung von Medien in das Ausleihsystem der Stadtbibliothek (Kosten für den Material- und Zeitaufwand) im Sinne des § 7 Abs. 3 und des § 8 S. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen beträgt die Auslagenpauschale 2,50 EUR.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Nutzungsgebühren des § 2 entstehen mit der Ausstellung des Leseausweises. Für die Folgezeit entstehen die Gebühren bei der ersten Ausleihe nach Ablauf der 12 bzw. 3 Monate, für die die Nutzungsgebühr zuvor entrichtet worden war.

(2) Die Gebühren entstehen

1. im Fall des § 3 mit der Ausleihe des Mediums.
2. im Fall des § 4 mit Bereitstellung des vorbestellten Mediums, unabhängig davon, ob die Nutzerin oder der Nutzer das vorbestellte Medium tatsächlich abholt.
3. im Fall des § 5 mit Überschreiten der Ausleihfrist.
4. im Fall des § 6 mit Erstellen der 2. bzw. 3. Erinnerung.
5. im Fall des § 7 mit Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs.
6. im Fall des § 8 mit der Anmeldung zur Internet- bzw. W-Lan-Nutzung.
7. im Fall des § 9 Abs. 1 mit Ausstellung des Ersatzausweises.
8. im Fall des § 9 Abs. 2 mit Aufnahme der Ermittlung durch die Stadtbibliothek.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den jeweiligen Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(4) Gebührenschuldner ist die Person, die die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 11 Gebührenbefreiung

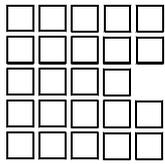
(1) Kindertageseinrichtungen und Schulen im Raum Erlangen sind als Institutionen von der Entrichtung der Nutzungsgebühr im Sinne des § 2 dieser Satzung befreit. Das Recht der Stadtbibliothek von diesen Einrichtungen Schadensersatz oder Auslagen zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Zu Marketingzwecken ist die Gewährung von Sonderkonditionen in Form von ermäßigten bzw. erlassenen Gebühren z.B. als Willkommensgeschenk für Neubürgerinnen und Neubürger möglich. Diese Sonderkonditionen werden zeitlich begrenzt für alle Berechtigten gewährt. Über das Marketingprogramm, in dessen Rahmen die Sonderkonditionen gewährt werden sollen, entscheidet der zuständige Ausschuss, über die Einzelheiten der Sonderkonditionen die Leitung der Stadtbibliothek.

(3) Einzelpersonen können bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls von der Entrichtung der Gebühren befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.

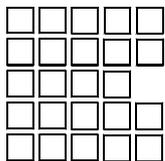
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen vom 07.04.1992 i. d. F. vom 19.11.2009 (Amtsblatt Nr. 8 vom 16.04.1992 und Amtliche Seiten Nr. 24 vom 26.11.2009) außer Kraft.



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI ERLANGEN

§ 1 Benutzungsgebühren	2
§ 2 Auslagen	2
§ 3 Verspätete Rückgabe von Medien.....	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	3
§ 5 Gebührenschuldner	3
§ 6 Ermäßigung	3
§ 7 Inkrafttreten	3



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI ERLANGEN

vom 07. April 1992 i. d. F. vom 19. November 2009 / In-Kraft-Treten am 01.12.2009
(Amtsblatt Nr. 8 vom 16. April 1992) und amtliche Seiten Nr. 24 vom 26. November 2009)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 31.3.1992 Nr. 230-1405 b 1/91 und vom 14.12.1992 Nr. 230-1405 b 7/92 rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei Gebühren.

(2) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Büchern und sonstigen Medien beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Bücher und Medien (ausgenommen Videocassetten und DVDs) für

Erwachsene 15,00 Euro,

Schüler, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bis 27 Jahren, Arbeitslose und Empfänger von Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem BAföG oder von Berufsausbildungsbeihilfe 7,50 Euro.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren ist die Ausleihe der Medien (ausgenommen DVDs) gebührenfrei.

(3) Soweit die Jahresgebühr nach Abs. 2 nicht entrichtet wird, beträgt die Gebühr für die Entleihung von Büchern und sonstigen Medien (ausgenommen Videocassetten) pro 1/4 Jahr 4,50 Euro.

(4) Die Ausleihgebühr für DVDs beträgt 1,50 Euro pro Stück und Woche.

(5) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Ausweises über die Entrichtung der Gebühr nach Abs. 2 oder Abs. 3 wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 2 Auslagen

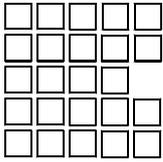
(1) Aufwendungen für die Zusendung von Benachrichtigungen bei Vorbestellungen, Mahnungen, Kostenanforderungen usw. sind als Auslagen zu erstatten. Die Höhe der Auslagen wird durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Kosten der Internet-Nutzung sind nach den, im Aushang bekannt gegebenen Tarifen als Auslagen zu erstatten.

(3) Für beschädigte oder verloren gegangene Medien ist unabhängig von einem Verschulden Ersatz zu leisten.

§ 3 Verspätete Rückgabe von Medien

(1) Bei verspäteter Rückgabe von Videocassetten oder DVDs wird ein Betrag von 0,50 Euro je Videocassette bzw. DVD und je Kalendertag erhoben. Bei verspäteter Rückgabe sonstiger Medien wird je Medium und je Kalendertag ein Betrag von 0,15 Euro erhoben, für Kindermedien ermäßigt sich dieser Betrag auf 0,10 Euro.“



(2) Werden die entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Benutzer – unabhängig von Absatz 1 – schriftlich gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung werden die Medien durch einen Boten gegen Zahlung eines Betrages von 15,00 Euro abgeholt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden bei Inanspruchnahme der Leistung, spätestens bei Anforderung, fällig.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Ermäßigung

Die Leitung der Stadtbücherei kann die Gebühren ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen

	bisher	neu
Jahresgebühr	15,00 €	17,50 €
Ermäßigte Jahresgebühr	7,50 €	8,00 €
Vierteljahresgebühr	4,50 €	5,00 €
Vorbestellgebühr	0,75 €	1,00 €
Ausleihgebühr für DVDs und Blu-rays	1,50 € pro Woche	unverändert 1,50 € pro Woche
Internetnutzung	1,50 € für 1 Stunde	unverändert 1,50 € für 1 Stunde
W-Lan-Nutzung am eigenen PC	-	neues Angebot: 1,50 € für 2 Stunden
Ersatzausweis	2,50 €	3,00 €
1. Abgabeerinnerung	gebührenfrei	unverändert gebührenfrei
2. Abgabeerinnerung	gebührenfrei	2,00 €
3. Abgabeerinnerung	gebührenfrei	3,00 €

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Artikel 1

Die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 08.08.2011 (Amtliche Seiten Nr. 17 vom 18.08.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, können auf Antrag und gegen die Entrichtung einer Gebühr gem. der Gebührensatzung nach § 14 einen Leseausweis erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Stadtbibliothek auf ein persönliches Erscheinen bei der Anmeldung verzichten.“
 - b. Satz 2 wird zu Satz 3 und wird wie folgt neu gefasst: „Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich zu den in S. 1 genannten Erfordernissen eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.“
 - c. In Abs. 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Unterbleibt eine solche Mitteilung und muss die Stadtbibliothek deshalb die geänderten Daten selbst ermitteln, so fallen für diese Ermittlung Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.“
3. In § 5 Abs. 3 werden hinter Satz 3 folgende Sätze 4, 5 und 6 angefügt: „Die Nutzerinnen und Nutzer werden nach Ablauf der Ausleihfrist drei Mal schriftlich an die Rückgabe der ausstehenden Medien erinnert, wobei in der 3. Erinnerung eine verbindliche Frist zur Rückgabe gesetzt wird. Werden die ausstehenden Medien innerhalb dieser Frist nicht an die Stadtbibliothek zurückgegeben, so findet die Regelung des § 8 dieser Satzung Anwendung. Für die Erinnerungen werden unabhängig von den Säumnisgebühren Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.“
4. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei weniger schwerwiegenden Beschädigungen oder Verschmutzungen haben die Nutzerinnen und Nutzer eine Reparatur- bzw. Reinigungspauschale nach der Gebührensatzung gem. § 14 zu entrichten.“
5. § 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht nach und gibt ein entliehenes Medium auch nach der 3. schriftlichen Erinnerung innerhalb der gesetzten Frist nicht zurück, so hat sie oder er der Stadtbibliothek zusätzlich zu den angefallenen Säumnisgebühren Schadensersatz in Höhe des Betrages zu leisten, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung und die Einarbeitung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 5

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Bisheriger Satzungstext	Neue Fassung Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 3 Benutzerkreis</p> <p>(2) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, können auf Antrag eine Benutzungserlaubnis durch die Leitung der Stadtbibliothek erhalten.</p>	<p>§ 3 Benutzerkreis</p> <p>(2) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, können auf Antrag und gegen die Entrichtung einer Gebühr gem. der Gebührensatzung nach § 14 einen Leseausweis erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.</p>
<p>§ 4 Anmeldung, Leseausweis</p> <p>(1) Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises bei der Stadtbibliothek an.</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.</p> <p>(4) Eine Änderung der in Abs. 3 aufgeführten personenbezogenen Daten ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>§ 4 Anmeldung, Leseausweis</p> <p>(1) Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises bei der Stadtbibliothek an. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Stadtbibliothek auf ein persönliches Erscheinen bei der Anmeldung verzichten.</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich zu den in S. 1 genannten Erfordernissen eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.</p> <p>(4) Eine Änderung der in Abs. 3 aufgeführten personenbezogenen Daten ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung und muss die Stadtbibliothek deshalb die geänderten Daten selbst ermitteln, so fallen für diese Ermittlung Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.</p>

42/48

<p>§ 5 Medienausleihe, Ausleihfrist und Vorbestellung</p> <p>(3) (...) Werden die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, so fallen Säumnisgebühren nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.</p>	<p>§ 5 Medienausleihe, Ausleihfrist und Vorbestellung</p> <p>(3) (...) Werden die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, so fallen Säumnisgebühren nach der Gebührensatzung gem. § 14 an. Die Nutzerinnen und Nutzer werden nach Ablauf der Ausleihfrist drei Mal schriftlich an die Rückgabe der ausstehenden Medien erinnert, wobei in der 3. Erinnerung eine verbindliche Frist zur Rückgabe gesetzt wird. Werden die ausstehenden Medien innerhalb dieser Frist nicht an die Stadtbibliothek zurückgegeben, so findet die Regelung des § 8 dieser Satzung Anwendung. Für die Erinnerungen werden unabhängig von den Säumnisgebühren Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.</p>
<p>§ 7 Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung der Medien</p> <p>(2) Bei weniger schwerwiegenden Beschädigungen hat die Nutzerin bzw. der Nutzer der Stadtbibliothek die Reparaturkosten, bei weniger schwerwiegenden Verschmutzungen die Reinigungskosten zu erstatten.</p>	<p>§ 7 Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung der Medien</p> <p>(2) Bei weniger schwerwiegenden Beschädigungen oder Verschmutzungen haben die Nutzerinnen und Nutzer eine Reparatur- bzw. Reinigungspauschale nach der Gebührensatzung gem. § 14 zu entrichten.</p>
<p>§ 8 Haftung bei Unterlassen der Medienrückgabe</p> <p>Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht nach und gibt ein entliehenes Medium trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadtbibliothek nicht zurück, so hat sie oder er der Stadtbibliothek zusätzlich zu den angefallenen Säumnisgebühren Schadensersatz in Höhe des Betrages zu leisten, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung und die Einarbeitung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat.</p>	<p>§ 8 Haftung bei Unterlassen der Medienrückgabe</p> <p>Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht nach und gibt ein entliehenes Medium auch nach der 3. schriftlichen Erinnerung innerhalb der gesetzten Frist nicht zurück, so hat sie oder er der Stadtbibliothek zusätzlich zu den angefallenen Säumnisgebühren Schadensersatz in Höhe des Betrages zu leisten, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung und die Einarbeitung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/41/KHG T.1029

Verantwortliche/r:
Kultur- und Freizeitamt

Vorlagennummer:
41/014/2012

Erhöhung Honorar Jazzworkshop (nicht Kulturförderung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Das Budget des Kultur- und Freizeitamtes (41) wird zur Durchführung des Jazzworkshops um EUR 3.000,- erhöht.
Der SPD-Antrag 151/2011 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Verwaltung wurde im HH-KFA vom 11.1.2012 beauftragt, mit dem Organisator des Jazzworkshops, Herrn Rainer Glas, Gespräche zu führen mit dem Ziel, die finanzielle Situation der Veranstaltung zu klären. Herr Glas hat daraufhin eine Kostenaufstellung für den Jazzworkshop 2010 vorgelegt. Mit der Erhöhung des Budgets des Kultur- und Freizeitamtes soll der Jazzworkshop für die Zukunft gesichert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Organisator des Jazzworkshops, Rainer Glas, wird zu konkreten Nachfragen bezüglich des Konzeptes und der Durchführung persönlich anwesend sein.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ohne Erhöhung des Budgets um EUR 3.000,- müsste die Abteilung 412 (Kinder- und Jugendkultur) ihr Angebot für die Zielgruppe Kinder- und Jugendliche um diesen Betrag kürzen. Eine Übernahme der Kosten aus dem allgemeinen Amtsbudget lehnt das Kultur- und Freizeitamt ab. Begründung: Es besteht zwar die Regelung, Kosten unterhalb der Grenze von EUR 5.000,- aus dem Amtsbudget zu übernehmen. Doch dies wird durch eine Häufung von „mehreren“ durch das Amt zu übernehmender Beträge unterhalb dieser Grenze unterlaufen. Für das Jahr 2012 bedeutet dies für das Kultur- und Freizeitamt eine Summe von ca. EUR 15.000,- an zusätzlichen Ausgaben: (Jahresbeitrag STADTKULTUR Netzwerk bayerischer Städte; Jazzworkshop; Coach für Jugendclub; Winterausstellung Kunstverein Erlangen). Das Kultur- und Freizeitamt weist in diesem Zusammenhang auf die seit 2010 bestehenden dauerhaften erheblichen Kürzungen (KGSt. und. Rödl&Partner) im Sach- und Personalkostenbudget hin.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 3.000,-	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: sind den Fraktionen zugeleitet

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/452/ETC

Verantwortliche/r:
Stadtmuseum

Vorlagennummer:
452/020/2012

Öffnungszeiten des Stadtmuseums

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Öffnungszeiten des Stadtmuseums sollen zum frühest möglichen Zeitpunkt von 39 auf 47 Stunden erweitert werden. Zukünftig gelten folgende Öffnungszeiten:

	Stadtmuseum neue Öffnungszeiten
Di	9 – 17 Uhr
Mi	9 – 17 Uhr
Do	9 – 20 Uhr
Fr	9 – 17 Uhr
Sa u. So	11 – 17 Uhr
insgesamt	47 Stunden

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Angleichung an die üblichen Öffnungszeiten von Museen und Galerien, besucherfreundliche Öffnungszeiten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wegfall der veralteten Museumsschließung an Donnerstag- und Freitag-Nachmittagen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Erweiterung der Öffnungszeiten um 8 Stunden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die zusätzlich erforderlichen personellen Ressourcen im Aufsichtsdienst (8 Stunden Hauptaufsicht) sind mit der Verabschiedung des Haushalts 2013 geschaffen worden.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten:	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Stadt. Geschichte. Zukunft - Bayernweites Festival vom 13. Mai bis 9. Juni 2012	
Mitteilung zur Kenntnis 41/013/2012	3
TOP Ö 1.2 Kulturförderung: Zuschussgewährung für Kulturprojekte und -vereine im Stadtgebiet	
Mitteilung zur Kenntnis 413/021/2012	5
TOP Ö 1.3 Beleuchtung im Bürgerpalais Stutterheim	
Mitteilung zur Kenntnis 42/028/2012	14
TOP Ö 1.4 Erneuter Ausfall der Heizungsanlage im Egloffstein'schen Palais	
Mitteilung zur Kenntnis 43/028/2012	15
TOP Ö 1.5 Neubau Stadtteilhaus "Treffpunkt Röthelheimpark"	
Mitteilung zur Kenntnis 242/198/2012	16
Treffpunkt Röthelheimpark_Anlage_Abschlussbericht 242/198/2012	19
TOP Ö 1.6 Umbau Gebäude D1 "Museumswinkel" zum Stadtarchiv Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis 242/199/2012	20
Stadtarchiv_Abschlussbericht Anlage 242/199/2012	23
TOP Ö 1.7 Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses im Außenbereich	
Mitteilung zur Kenntnis 63/192/2012	25
Lageplan 63/192/2012	27
TOP Ö 3 Änderung des Stiftungszweckes der rechtlich unselbständigen Marianne-Se	
Beschlussvorlage II/150/2012	28
TOP Ö 4 Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek und	
Beschlussvorlage 30-R/051/2012	31
Anlage 1_Gebührensatzung Neufassung 30-R/051/2012	33
Anlage 2_Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen in	37
Anlage 3_Tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen 30-R/	40
Anlage 4_Änderungssatzung Stadtbibliothek 30-R/051/2012	41
Anlage 5_Synoptische Darstellung der Änderungen in der Satzung für die	42
TOP Ö 5 Erhöhung Honorar Jazzworkshop (nicht Kulturförderung)	
Beschlussvorlage 41/014/2012	45
TOP Ö 6 Öffnungszeiten des Stadtmuseums	
Beschlussvorlage 452/020/2012	47
Inhaltsverzeichnis	49